

8. Januar 2020

Kurtaxenverordnung 2020

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf die Artikel 6 und 8b des Kurtaxenreglements vom 6. März 1981,

beschliesst:

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen.

² Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu bestellen und werden mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Apartments, Zimmer und Schlafplätze gut sichtbar am oder beim Gebäude angebracht.

³ Bietet eine Beherbergerin oder ein Beherberger im gleichen Gebäude mehrere Übernachtungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Bezeichnungen an, kann sie oder er verlangen, dass einzelne Übernachtungsmöglichkeiten je separat auf dem Schild oder den Schildern aufgeführt werden. *

mehrere Beherbergende

Artikel 2

¹ Stellen in einem Gebäude mehrere Beherbergende Raum für Übernachtungszwecke zur Verfügung, ist ein Schild je Beherbergerin oder Beherberger anzubringen, maximal aber drei Schilder am gleichen Gebäude.

² Zwei oder drei Beherbergende im gleichen Gebäude können sich anstelle mehrerer Schilder nach Absatz 1 auf ein gemeinsames Schild nach Absatz 3 verständigen.

³ Bei vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf ein gemeinsames Schild zu verständigen, das die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthält.

⁴ Bei mehr als vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf die kleinstmögliche Zahl von gemeinsamen Schildern nach den Absätzen 2 und 3 zu verständigen, welche die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthalten.

⁵ Artikel 1 Absatz 3 gilt sinngemäss. Führt die Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 jedoch dazu, dass eine grössere Anzahl Schilder nötig wird, ist die Zustimmung der übrigen Beherbergenden im gleichen Gebäude beizubringen. *

Inhalt der Schilder

Artikel 3

¹ Die Schilder haben zu enthalten:

- a) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Apartments (bezeichnet als: Apartments),
- b) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Räume (bezeichnet als: Rooms),
- c) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Schlafplätze (bezeichnet als: Beds),
- d) die Adresse des Gebäudes (Strasse, Nummer, Ort),
- e) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- f) einen QR-Code mit den Angaben nach Artikel 4 und
- g) das Logo der Tourismus-Organisation Interlaken.

² Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beinhalten:

- a) Apartments: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten, in sich abgeschlossenen Wohnungen mit Kochgelegenheit und Nasszellen;
- b) Rooms: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Räume und Nebenräume, inbegriffen der Zimmer aus Apartments;
- c) Beds: die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Schlafplätze in allen Räumen nach Buchstabe b.

QR-Code

Artikel 4

¹ Der auf dem Schild anzubringende dynamische QR-Code hat Auskunft zu geben über:

- a) die beherbergende Person (Name und Vorname mit Adresse oder Name der juristischen Person mit Adresse), *
- b) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- c) die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name, Vorname und Adresse) und die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder die E-Mail-Adresse). *

^{1a} Die Beherbergenden können verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a und/oder alle oder einzelne Angaben nach Absatz 1 Buchstabe c nicht über den QR-Code abgerufen werden können. *

² Änderungen in den Angaben nach Absatz 1 erfordern keinen neuen QR-Code, bei einer Änderung von Buchstabe b jedoch ein neues Schild.

Gestaltung der Schilder

Artikel 5

Die Gestaltung der Schilder ergibt sich aus Anhang 1.

Bestellung der Schilder

Artikel 6

¹ Die Beherbergenden bestellen die Schilder mit den nötigen Angaben nach den Artikeln 3 und 4 bei der Bauverwaltung.

² Bei Schildern nach Artikel 2 Absätzen 2 bis 4 haben die Beherbergenden zudem die gemeinsame Ansprechstelle zu bezeichnen.

³ Mit der Bestellung der Schilder werden die Kosten für die Herstellung der Schilder zur Zahlung fällig. Die Beherbergenden nach Absatz 1

bzw. die Ansprechstelle im Fall von Absatz 2 erhalten eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Herstellung der Schilder

Artikel 7

Die Bauverwaltung lässt die Schilder nach den Angaben der Beherbergenden herstellen.

Anbringung der Schilder

Artikel 8

¹ Die Schilder sind innert zwanzig Tagen nach Erhalt so am Gebäude zu fixieren, dass sie vom Hauptzugang her gut und frühzeitig eingesehen werden können.

² Alternativ können sie in geeigneter Form beim Zugang zum Gebäude angebracht werden.

³ Die Montage der Schilder erfolgt durch die Beherbergenden. Diese können den Werkhof mit der Montage beauftragen.

⁴ Werden die Schilder trotz einmaliger Mahnung durch die Beherbergenden nicht montiert, erfolgt die Montage unter Kostenfolge durch den Werkhof. Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Werkhof dafür die Schilder auszuhändigen.

Kosten

Artikel 9

Die Kosten für die Herstellung der Schilder und das Anbringen, soweit dieses der Gemeinde übertragen wird oder gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 erfolgt, ergeben sich aus Anhang 2.

Änderungen an den Angaben auf den Schildern

Artikel 10

Bei Änderungen an den Angaben auf den Schildern, inbegriffen Änderungen, die einen neuen QR-Code erfordern, sind durch die Beherbergenden oder die Ansprechperson nach Artikel 6 Absatz 2 umgehend bei der Bauverwaltung neue Schilder zu bestellen.

Widerhandlungen

Artikel 11

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von der Finanzkommission auf Antrag der Bauverwaltung mit einer Busse bis 2000 Franken bestraft, sofern es sich nicht gleichzeitig um eine Widerhandlung gegen das Kurtaxenreglement handelt, die mit Busse bis 5000 Franken bestraft werden kann.

Erstbeschilderung

Artikel 12

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Erstbeschilderung nach dieser Verordnung. *

Inkrafttreten

Artikel 13

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Interlaken, 8. Januar 2020

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf Philipp Goetschi
Gemeindepräsident Sekretär

Der Erlass dieser Verordnung ist im Anzeiger Interlaken Nr. 3 vom 16. Januar 2020 mit Hinweis auf das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 und die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
08.01.2020	01.01.2020	Erlass	Erstfassung
11.05.2020	01.01.2020	Art. 4 Abs. 1 Bst. a	aufgehoben durch RStH
11.05.2020	01.01.2020	Art. 4 Abs. 1 Bst. c	aufgehoben durch RStH
15.07.2020	01.08.2020	Art. 1 Abs. 3	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 2 Abs. 5	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1 Bst. a	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1 Bst. c	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1a	eingefügt
15.07.2020	01.08.2020	Art. 12	geändert
15.07.2020	01.08.2020	Anhang 1	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

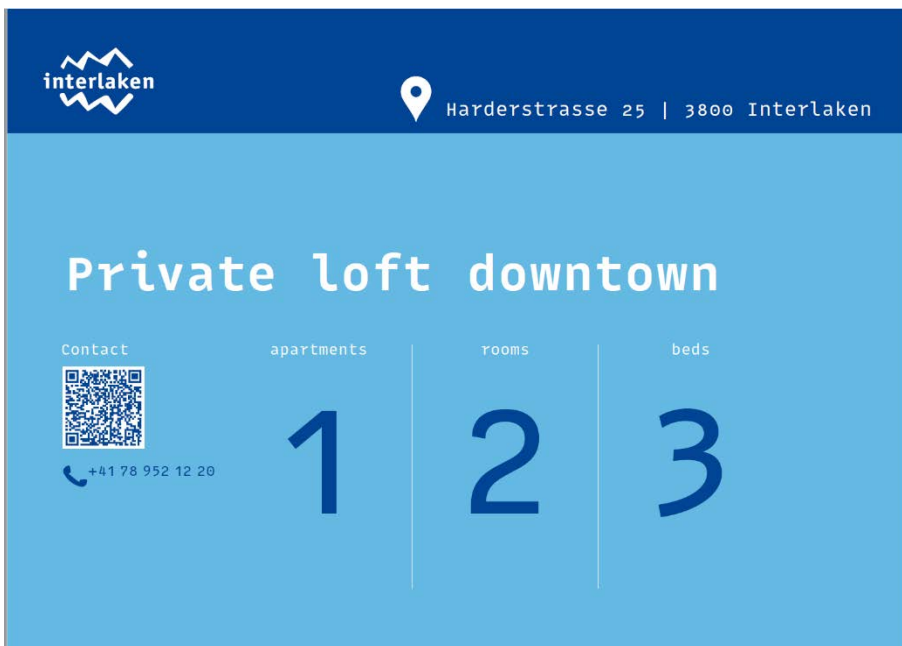
Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	08.01.2020	01.01.2020	Erstfassung
Art. 1 Abs. 3	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 2 Abs. 5	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	11.05.2020	01.01.2020	aufgehoben durch RStH
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	11.05.2020	01.01.2020	aufgehoben durch RStH
Art. 4 Abs. 1 Bst. c	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 4 Abs. 1a	15.07.2020	01.08.2020	eingefügt
Art. 12	15.07.2020	01.08.2020	geändert
Anhang 1	15.07.2020	01.08.2020	geändert

Anhang 1 *

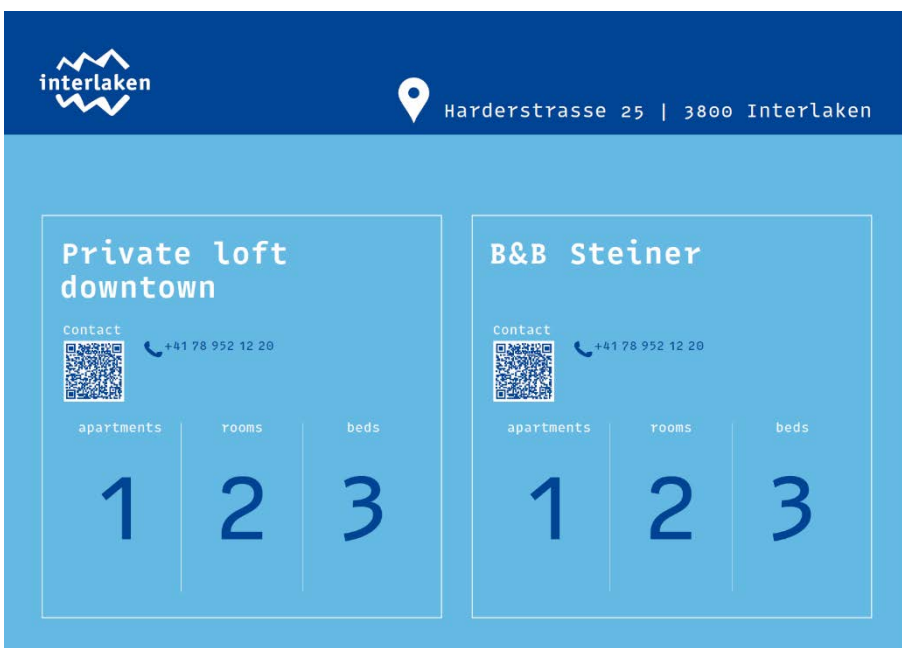
Darstellung der Schilder (Artikel 5)

verkleinert (Originalgrösse A4 quer)

1. Übernachtungsmöglichkeiten einer oder eines Beherbergenden (Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1)



2. Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht zwei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder zwei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



3. Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 2, wenn nicht drei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder drei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



4. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 3) oder vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



5. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden (Artikel 2 Absatz 4) oder mehr als vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)

Es wird die kleinstmögliche Anzahl Schilder gemäss den Ziffern 2 bis 4 angebracht.

Anhang 2**Kosten (Artikel 9)**1. Schild mit Grundplatte

Schild inklusive Grundplatte	CHF	60.00
------------------------------	-----	-------

Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	CHF	80.00
--	-----	-------

2. Neues Schild auf bestehender Grundplatte

Schild ohne Grundplatte	CHF	50.00
-------------------------	-----	-------

Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	CHF	50.00
--	-----	-------

3. Ausserordentlicher Aufwand (durch Montagekosten gemäss 1. und 2. nicht gedeckt; nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)

Befestigungsmaterial	effektive Kosten
----------------------	------------------

Arbeitszeit	nach Aufwand (Basis CHF 80.00/Stunde)
-------------	---------------------------------------